

MUSIKSCHULE



An der Oste

Schulordnung

Musikschule „An der Oste e.V.“

Bildung und Qualifizierung im Fachbereich Musik
Verwaltung: Bahnhofstrasse 36
21745 Hemmoor
Für die Samtgemeinde Hemmoor,
Samtgemeinde Am Dobrock,
Samtgemeinde Börde-Lamstedt,
im Landkreis Cuxhaven

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell fördern sowie evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Fächerübergreifend kann die Musikschule Aufgaben der allgemeinen Kulturförderung und weiterer musikbezogener Gebiete wahrnehmen. Die Musikschule an der Oste ist qualifizierter Bildungspartner für Musik. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen, ist Kontaktstelle Musik für den Landkreis Cuxhaven, ist Mitglied im Kreismusikverband und Kooperationspartner der Musikhochschule Osnabrück.

2. Aufbau

- 2.1. Die Ausbildung an der Musikschule ist entsprechend den Richtlinien des VdM (Verband deutscher Musikschulen) in folgende Stufen gegliedert:
 - elementare Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe,
 - Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe,
 - Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe,
 - Einzelunterricht in der Oberstufe.
- 2.2. Zusätzlich werden Ensemble und Ergänzungsfächer angeboten.
- 2.3. Unterricht wird von montags bis freitags während des ganzen Jahres erteilt. An gesetzlichen Feiertagen, während der Schulferien in Niedersachsen und an Tagen, an denen aufgrund von Fernseh- oder Rundfunkdurchsagen der Schulunterricht an den allgemeinbildenden Schulen ausfällt, findet kein Musikunterricht statt.

3. Teilnehmer

- 3.1. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, in die Vorklassen können Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- 3.2. Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen.

4. Schuljahr

- 4.1. Das Schuljahr deckt sich **nicht** mit dem der allgemeinbildenden Schulen. Das erste Halbjahr beginnt am **1.10.** und endet am **31.3.**, das zweite beginnt am **1.4.** und endet am **30.9.**
- 4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.
- 4.3. Ausnahmen bilden die Kurse im Elementarbereich und die Angebote an Grundschulen. Sie orientieren sich an den jeweiligen Schulhalbjahren der allgemeinbildenden Schulen bzw. an den Sommerferien.

5. Aufnahme

- 5.1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2. Anmeldungen zur Musikschule sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

6. Probezeit

- 6.1. Die ersten zwei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit.
- 6.2. Während der Probezeit kann die weitere Teilnahme am Unterricht jederzeit schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung seitens der Musikschule erfolgt nach Rücksprache mit dem Fachlehrer, dem Schüler und ggf. dem gesetzlichen Vertreter durch den Leiter der Musikschule.
- 6.3. Bei Beendigung des Unterrichts im ersten oder zweiten Monat der Probezeit sind die Unterrichtsgebühren für einen bzw. zwei Monate fällig.
- 6.4. Die Probezeit gilt als beendet, wenn innerhalb der ersten zwei Unterrichtsmonate keine Kündigung seitens Schüler oder Musikschule erfolgt.
- 6.5. Auf eine Probezeit kann in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden.

7. Abmeldung

- 7.1. Abmeldungen vom Instrumental- und Vokalunterricht sind schriftlich nach der Probezeit nur zum Halbjahresende möglich. (Ende des 1. Halbjahres 31.3.; Ende des 2. Halbjahres 30.9.).
- 7.2. Kurse im Elementarbereich und Angebote an Grundschulen orientieren sich an den jeweiligen Schulhalbjahren der allgemeinbildenden Schulen.
- 7.3. Kündigungen müssen der Musikschule mindestens 1 Monat vorher schriftlich zugegangen sein.
- 7.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

8. Unterrichterteilung

- 8.1. Zur Vermeidung weiter Wege sind die Unterrichtsstätten über das Einzugsgebiet der Musikschule auf die drei Samtgemeinden verteilt.
- 8.2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte und bei einem bestimmten Lehrer erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 8.3. Die Unterrichtsstunde dauert grundsätzlich 45 Minuten. Abweichungen sind aus der Unterrichtsgebührenordnung ersichtlich.
- 8.4. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie den abgesprochenen Ergänzungsfächern verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.

MUSIKSCHULE



An der Oste

8.5. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächer bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers oder des Schulleiters.

8.6. Sollte der Unterricht durch Verschulden der Musikschule mehr als zweimal innerhalb eines Semesters ausfallen, erfolgt auf Antrag eine Gebührenrückerstattung.

Unterrichtsverhinderung seitens der Schülerinnen und Schüler entbindet nicht von der Schulgeldzahlung, und sind der Lehrkraft oder der Geschäftsstelle – nicht den jeweiligen Schulen oder Kindergärten – vorher mitzuteilen.

8.7. Schülerinnen oder Schüler, die aus wichtigen Gründen (z.B. Auslandsstudienaufenthalt, Schüleraustausch) für die Dauer von mindestens 2 Monaten gehindert sind, am Unterricht teilzunehmen, können auf Antrag für diesen Zeitraum das Schulgeld erstattet bekommen.

9. Leistungen

9.1. Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

9.2. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

9.3. Die 10-er Karte ist gültig für einen Zeitraum von 6 Monaten. Zwischen dem Erwerb einer weiteren 10-er Karte muss ein Zeitraum von 12 Monaten liegen.

10. Instrumente und Leihinstrumente

10.1. Grundsätzlich hat der Schüler bei Beginn des Unterrichts das erforderliche Instrument selbst zu beschaffen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente an die Schüler ausgeliehen werden.

10.2. Die Ausleihbedingungen regelt die Ausleihordnung.

11. Ergänzungsfächer

Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler, sollen je nach Instrument, Ausbildungsstand und Neigung mindestens an einem Ergänzungsfach wie Orchester, Kammermusik, Folkloreensemble, Rock/Pop-Band,

Big-Band, Jazzensemble teilnehmen.

12. Prüfungen und Zwischenprüfungen

Da die Finanzierung der Musikschule neben den Unterrichtgebühren durch öffentliche Mittel erfolgt, können Prüfungen und ggf. Zwischenprüfungen durchgeführt werden.

13. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

14. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen

(insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

15. Haftung

MUSIKSCHULE



An der Oste

- 15.1. Bei Unfällen und Haftungsansprüchen Dritten besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der von der Musikschule für Schüler abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- 15.2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule auftreten, besteht nicht.

16. Unterrichtsgebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung der Musikschule.

17. Anerkennung

Die von Ihnen angegebenen Daten werden von der Musikschule an der Oste gemäß §4 und § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich zur Abwicklung des Unterrichtsbetriebes und für Abrechnungszwecke verarbeitet.

Die Entgeltordnung einschließlich Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und wird akzeptiert. Die geltenden Kündigungsfristen sind mir bekannt und werden eingehalten.

18. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft

Ausleihordnung für Musikinstrumente der Musikschule „An der Oste e.V.“

1. Die Musikschule An der Oste e.V. kann im Rahmen finanzieller Möglichkeiten Instrumente aller Art anschaffen und befristet an Schüler der Musikschule ausleihen.
2. Ein Anspruch seitens der Schüler auf ein Leihinstrument besteht nicht. Über Art und Frist der Ausleiherung entscheidet die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachlehrer.
3. Die den Schülern überlassenen Instrumente sind sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten.
4. Für die Ausleiherung wird eine monatliche Gebühr von Euro 10,- erhoben, die zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig wird.
5. Die Ausleiherfrist beträgt 6 Monate, sofern nicht anders vereinbart oder Gründe aus Punkt. 6 entgegenstehen.
6. Die Ausleiherung wird beendet durch:
 - 6.1. Rückgabe durch den Schüler
 - 6.2. Ablauf der Ausleiherfrist
 - 6.3. Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule
 - 6.4. Wechsel des Instrumentenfaches
 - 6.5. Gebührenrückstand für Unterricht und/oder Ausleiherung über 3 Monate
 - 6.6. Fortgesetzte unsachgemäße Instrumentenbehandlung
(nach zweimaliger Anmahnung durch die Schulleitung)



MUSIKSCHULE

An der Oste

6.7. Fortgesetzt unregelmäßigen Unterrichtsbesuch
(nach zweimaliger Anmahnung durch die Schulleitung)

7. Das Leihinstrument ist nicht durch die Musikschule versichert.
Für Verlust oder Beschädigung haftet der Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang. Bei Verlust und im Falle von reparaturbedürftigen Beschädigungen ist die Musikschule umgehend zu benachrichtigen. Mit der Beseitigung der entstandenen Mängel dürfen nur in Absprache mit der Musikschule ausgewählte Firmen bzw. Fachleute beauftragt werden.

8. Diese Ausleihordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Unterrichtsgebühren

19. Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule an der Oste e.V. werden Gebühren erhoben.

2. Die Gebühren betragen pro Monat bei einer wöchentlichen Unterrichtsstunde

					Kinder	Erw.
Tarif I	Einzelunterricht	30	Minuten	mtl.	70,-€	75,-€
Tarif II	Einzelunterricht	45	Minuten	mtl.	91,-€	97,-€
Tarif III	2er - Gruppe	45	Minuten	mtl.	49,-€	54,-€
Tarif IV	3er - Gruppe	45	Minuten	mt	38,-€	44,-€
Tarif VI	Kurse i. Elementarbereich	45	Minuten	mtl.	25,-€	
Tarif VII	Chor / Orchester	45	Minuten	mtl.	5,-€	10,-€
Tarif VIII	Ensemble / Band	45	Minuten	mtl.	5,-€	7,-€
Tarif VIII	10-er Karte		10x	30 Minuten		220,-€

3. Die Gebühren sind auch während der Ferien der Musikschule zu zahlen.

4. Der Tarif erhöht sich um 25% bei auswärtigen Schülern.

5. Beginn und Ende der Gebührenpflicht regelt die Schulordnung.

20. Gebührenschild

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

21. Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus fällig. Diese Monatsgebühr entspricht jeweils einem 12-tel der Jahresgebühr.

MUSIKSCHULE

An der Oste

22. Erlass, Ermäßigung

1. Eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von 10% wird auf Antrag gewährt, als
 - 1.1. Familienermäßigung
 - 1.2. Geschwisterermäßigung
 - 1.3. Mehrfächerermäßigung
2. Auf Antrag wird folgende Familien- und Geschwisterermäßigung gewährt:
Für jedes angemeldete Kind 10% von der monatlichen Gebühr.
Elternteile/ Erwachsene zahlen den Regelgebührensatz.
3. Sollte mehr als 1 Kind am Regelunterricht in der Musikschule teilnehmen, und somit Anspruch auf Geschwisterermäßigung haben, gewähren wir auch einem Elternteil eine Familienermäßigung von 10 % der Hauptfachgebühr.
4. Die Tarife VI, VII und VIII sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.
5. Auf Antrag gewährt die Musikschule eine Sozialermäßigung. Sie wird in einer Höhe von 30% eingeräumt und bezieht sich nur auf den Gruppenunterricht.
6. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom Vorstand der Musikschule erlassen werden.

23. Begabtenförderung

1. SchülerInnen, die sich auf Grund einer deutlich erkennbaren, besonderen Begabung oder Leistung hervorheben (z.B.: durch Teilnahme an Wettbewerben, im Verlauf des Vorspieljahres herausstechen, öffentlich Konzertieren etc.), können auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Begabtenförderung erhalten.
2. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Fachlehrer.
3. Die Begabtenförderung bezieht sich ausschließlich auf den 45minütigen Einzelunterricht. SchülerInnen, denen diese Förderung zuerkannt wird erhalten 45 Min. Einzelunterricht für den Tarif I. Dies entspricht der Gebühr für den 30minütigen Einzelunterricht.
4. Die Begabtenförderung muss spätestens nach einem Jahr durch die Schulleitung neu bewilligt werden.
5. Zeigt sich, dass SchülerInnen mit der zusätzlichen Förderung zu stark belastet sind, kann die Förderung jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres eingestellt werden.
6. Bei nachlassenden Interesse oder stark eingeschränkten Übungswillen kann die Förderung sofort widerrufen werden.
7. SchülerInnen, die Begabtenförderung erhalten sind verpflichtet ein Übungsprotokoll zu führen, welches wöchentlich dem Instrumentallehrer vorzulegen ist.
8. Ein Rechtsanspruch auf Begabtenförderung besteht nicht.

24. Inkrafttreten. Aktualisierung 1.Oktober 2014

Gerichtsstand ist Tostedt.

BANKVERBINDUNG:


Musikschulleiter Wolfgang Haack




 Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen

